



Entscheidung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 8. Juni 2026
(Antragsrücknahme/Freigabe der Sicherheitsleistung)

ANTRAGSTELLERINNEN

- 1) **Nokia Technologies Oy,**
Karakaari 7, 02610 Espoo, Finnland

- 2) **Nokia Solutions and Networks Oy**
Karakaari 7, 02610 Espoo, Finnland

Antragsstellerinnen vertreten durch: Tim Smentkowski

ANTRAGSGEGNERINNEN:

- 1) **Zhejiang Geely Holding Group Co., Ltd.,**
No. 1760 Jiangling Road, Binjiang District
- 310051 - Hangzhou City - CN

- 2) **Hangzhou Geely New Energy Vehicle**
Sales Co. Ltd.,
Room 607, Building 1, No. 1760, Jiangling
Road, Binjiang District - 310051 -
Hangzhou City - CN

Antragsstellerinnen vertreten durch: Steffen Elmar Steininger

VERFÜGUNGSPATENTE:

Europäisches Patente Nr. EP 3 799 333 und EP 4 090 075

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper der Lokalkammer Mannheim

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Entscheidung wurde durch den rechtlich qualifizierten Richter Sender als Berichterstatter erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Antrag auf einstweilige Maßnahmen – hier: Antragsrücknahme und Freigabe der Sicherheitsleistung

KURZE ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

Die Antragstellerinnen haben im Wege des Eilrechtsschutzes den Erlass einer „*Anti-Anti Suit Injunction*“ gegen die Antragsgegnerinnen beantragt, die von der Lokalkammer Mannheim am 20. April 2026 *ex parte* erlassen wurde. Zugleich wurde den Antragstellerinnen aufgegeben, Sicherheit durch Hinterlegung oder in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von 600.000 € zu leisten. Dem sind die Antragstellerinnen durch Hinterlegung der genannten Summe am 21. April 2026 nachgekommen (vgl. Anlage AR06).

Am 27. Mai 2026 haben die Antragstellerinnen mit Zustimmung der Antragsgegnerinnen beantragt, die Rücknahme des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen zuzulassen (R. 265 VerfO) und die geleistete Sicherheit freizugeben (R. 352.2 VerfO).

GRÜNDE FÜR DIE ENTSCHEIDUNG:

Die Rücknahme entspricht dem übereinstimmenden Willen der Parteien und wird gem. R. 265 VerfO zugelassen. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil die Parteien übereinstimmend erklärt haben, keine Kostenanträge zu stellen.

Nach einvernehmlichem Abschluss des Verfahrens besteht zudem kein Bedürfnis mehr für die angeordnete Sicherheitsleistung. Die hinterlegte Summe in Höhe von 600.000 € ist daher freizugeben (R. 352.2 VerfO).

Der festgesetzte, unwidersprochen gebliebene Streitwert entspricht in Ermangelung besserer Erkenntnisse der Angabe in der Antragschrift.

ENTSCHEIDUNG:

1. Die Rücknahme des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen (UPC_CFI_1291/2026) wird auf Antrag der Antragstellerinnen zugelassen.
2. Das Verfahren wird insgesamt für beendet erklärt.
3. Diese Entscheidung soll in das Register aufgenommen werden.
4. Eine Entscheidung über die Kosten der Parteien ist nicht veranlasst.
5. Die von den Antragstellerinnen am 21. April 2026 hinterlegte Sicherheit in Höhe von 600.000 € (vgl. Anlage AR06) wird vollständig freigegeben und ist an die Antragstellerinnen zurückzuzahlen.
6. Der Streitwert für das Verfügungsverfahren wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

Erlassen in Mannheim am 8. Juni 2026

NAME UND UNTERSCHRIFT

Sender

Berichterstatter